



Dienststellen des
Landes Schleswig-Holstein

Tarifverteiler SH

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 116 - 041 - 24025/2019
Meine Nachricht vom:

Dana Brandt
Dana.Brandt@fimi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3918
Telefax: +49-431-988-6-163918

11.06.2019

Auslandsdienstreisen – A1-Bescheinigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß geltendem EU-Recht benötigen Tarifbeschäftigte und gleichgestellte Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte für dienstliche Aufenthalte (Auslandsentsendungen, Auslandsdienstreisen) in EU-Mitgliedsstaaten und in EFTA-Staaten eine A1-Bescheinigung. Die A1-Bescheinigung verhindert, dass neben der Sozialversicherungspflicht in Deutschland beim Arbeiten in einem anderen EU-Staat sowie in Island, Lichtenstein, Norwegen und der Schweiz die dortigen Sozialabgaben zu leisten sind. Entsandte Beschäftigte müssen im Beschäftigungsland mit der A1-Bescheinigung nachweisen, dass die deutschen Sozialversicherungsvorschriften gelten.

Die A1- Bescheinigung ist selbst bei kurzfristigen, eintägigen Dienstreisen/Entsendungen in das EU-Ausland für die oder den Dienstreisenden verpflichtend. Es besteht eine Mitführungspflicht.

Für private Reisen in das EU-Ausland bzw. in EFTA-Staaten wird keine A1-Bescheinigung benötigt.

1. Antragsverfahren für in einer **gesetzlichen Krankenkasse** versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte:

Sind Beschäftigte oder Beamtinnen und Beamte in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, ist diese für die Ausstellung der A1-Bescheinigung zuständig. Dies gilt unabhängig davon, ob dort eine Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung oder Familienversicherung besteht.

Ab 1. Juli 2019 ist die A1-Bescheinigung ausnahmslos elektronisch bei der zuständigen Krankenkasse zu beantragen. Die Übermittlung der notwendigen Daten erfolgt über das Dienstleistungszentrum Personal (DLZP).

Bitte übersenden Sie spätestens 14 Tage vor Antritt der Auslandsdienstreise / -entsendung den beigefügten und online ausfüllbaren Vordruck an A1-Bescheinigungen@dlzp.landsh.de.

Sie können den Vordruck im SHIP auch unter folgendem Link finden:
http://ship/personal/dienstreisen/a1_bescheinigung_auslandsreisen/a1_bescheinigung_auslandsreisen.html

Nach Erteilung der A1-Bescheinigung wird das DLZP diese per E-Mail an die zuständige Dienststelle weiterleiten.

2. Antragsverfahren für **privat krankenversicherte** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie **privat krankenversicherte** oder **nicht krankenversicherte** Beamtinnen und Beamte:

Sind die Beschäftigten oder Beamtinnen und Beamte privat krankenversichert oder – z.B. wegen des Anspruchs auf Heilfürsorge – nicht krankenversichert, ist der jeweilige Träger der Deutschen Rentenversicherung für die Ausstellung der A1-Bescheinigung zuständig. Sofern der zuständige Rentenversicherungsträger nicht bekannt ist, ist der Antrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu richten.

Derzeit kann der Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung nur formlos in Papierform, ggf. per Fax, gestellt werden. Ein elektronisches Meldeverfahren ist für diesen Personenkreis nicht vorgesehen. Hierzu ist nachstehend verlinktes Antragsformular zu verwenden:

https://www.dvka.de/media/dokumente/antraege_av_gme/entsendung/Antrag_101_Online.pdf

Der Vordruck ist ebenfalls als Anlage beigefügt und im SHIP unter o.g. Fundstelle verlinkt.

Der Antrag ist rechtzeitig und ausschließlich **durch die entsendende Dienststelle** zu stellen.

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung erteilt diese die A1-Bescheinigung auch für die Dauer von zwei Jahren. Hierzu ist auf dem Antrag zu vermerken, dass es sich bei der entsendenden Person um eine Beamtin oder einen Beamten handelt und die A1-Bescheinigung für den entsprechenden Zeitraum beantragt wird.

Hinweise zum Vordruck:

- Sofern die zu entsendende Person noch keine Sozialversicherungsnummer besitzt, wird im Zusammenhang mit der Ausstellung der A1-Bescheinigung eine Sozialversicherungsnummer vergeben.

- Lt. Antragsformular ist eine Betriebsnummer anzugeben. Eine aktuelle Auflistung der Betriebsnummern ist in der Anlage beigefügt.

Sofern die Ausstellung einer A1-Bescheinigung bei Antritt der Auslandstätigkeit bzw. Auslandsdienstreise durch die zuständige Stelle noch nicht vorliegen sollte, hat die oder der Dienstreisende den ausgefüllten Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung in Kopie im Ausland mitzuführen.

Ich bitte, die betreffenden Personen bei Auslandstätigkeiten, Auslandsentsendungen und Auslandsdienstreisen auf die Notwendigkeit der Beantragung sowie die Mitführungspflicht der A1-Bescheinigung im Ausland hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dana Brandt